



Universität Hamburg

Nr. 9 vom 6. Juni 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 16. April 2008

Das Präsidium der Universität hat am 8. Mai 2008 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 62,64) (HmbHG), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 16. April 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 37 Absatz 2 HmbHG genehmigt.

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Bewegungswissenschaft und das Unterrichtsfach Sport

Für das Studium des Unterrichtsfachs Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für die Lehramtsstufen Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), Lehramt an Gymnasien (LAGym), Lehramt an Beruflichen Schulen (LAB) und Lehramt an Sonderschulen (LAS) sowie für den Bachelorstudiengang Bewegungswissenschaft der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft besteht folgende Zugangsvoraussetzung: Nachweis der besonderen Bewegungsfähigkeit (Eignungsfeststellung) durch das Ablegen einer sportpraktischen Prüfung. Sie dient der Feststellung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit, die zur Teilnahme an diesem Studium erforderlich ist.

1.1. Zulassung zur Eignungsprüfung

1.1.1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung sind

- a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder der Vorlage des Halbjahreszeugnisses, aus dem die Zulassung zur Abiturprüfung hervorgeht,
- b) eine ärztliche Bescheinigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber sporttauglich ist und sie bzw. er sich den Anforderungen der Eignungsprüfung unterziehen kann,
- c) der Nachweis der allgemeinen Rettungsfähigkeit (Ausbildung in Erster Hilfe),
- d) der Nachweis der Schwimm- und Rettungsfähigkeit (DRSA in Silber),
- e) der Nachweis leichtathletischer Grundfähigkeiten (Deutsches Sportabzeichen in Bronze).

Die Nachweise zu c)-e) dürfen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegen, der Nachweis zu b) darf nicht länger zurückliegen als 3 Monate.

Auf Antrag kann der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet werden, die Nachweise zu c)-e) nachzureichen. Bis zur Vorlage der Nachweise c)-e) kann jedoch kein Bescheid über das Bestehen der Eignungsprüfung ergehen. Die Vorlage der Nachweise muss vor der Einschreibung zum Studium erfolgen. Den genauen Zeitpunkt legt der Feststellungsausschuss fest.

1.1.2. Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist schriftlich unter Beifügung der Nachweise gemäß 1.1.1. spätestens 10 Werktage vor der Eignungsprüfung an den Fachbereich Bewegungswissenschaft zu richten.

1.2. Art und Umfang der Eignungsprüfung

Die praktische Eignungsprüfung besteht aus 4 Teilprüfungen:

- 1.2.1. Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,
- 1.2.2. Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten,

1.2.3. Demonstration der Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeit im Tanz,

1.2.4. Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten.

Die nähere Ausgestaltung der Teilprüfungen ergibt sich aus den Aufgabenbeschreibungen im Anhang nach 1.2.1.-1.2.4.

1.3. Feststellungsausschuss und Prüfer

1.3.1. Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft ein Feststellungsausschuss gebildet, dem mindestens zwei an der Universität Hamburg tätige Mitglieder der Professorengruppe oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied jeweils des Fachbereichs Bewegungswissenschaft angehören sollen. Das studentische Mitglied wird von der gewählten Studierendenvertretung vorgeschlagen und hat beratende Funktion. Der Fakultätsrat wählt die Ausschussmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Der Feststellungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

1.3.2. Der Ausschuss bestellt aus dem Kreis der Lehrkräfte des Fachbereichs Bewegungswissenschaft Prüferinnen und Prüfer gemäß der fachlichen Eignung.

1.4. Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung

1.4.1. Jede Teilprüfung nach 1.2.1.-1.2.4. wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach 1.3. in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, abgenommen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort ,
2. Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer,
3. Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
4. Ergebnisse der Einzelprüfungen,
5. Gesamtergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen.

1.4.2. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in jeder Teilprüfung nach 1.2.1.-1.2.4. die jeweils vorgeschriebene Mindestpunktzahl erreicht wurde. Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium an der Universität Hamburg. Die Bewerber erhalten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung eine schriftliche Mitteilung des Feststellungsausschusses, der im Falle des Nichtbestehens mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

1.4.3. Das Nichtbestehen einer Teilprüfung hat das Nichtbestehen der gesamten Eignungsprüfung zur Folge. Nach einer nicht bestandenen Teilprüfung

kann die restliche Eignungsprüfung am gleichen Prüfungstermin nicht mehr fortgesetzt werden und frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

1.4.4. Die Bestätigung der besonderen Eignung verliert mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit als Nachweis der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzung. Die Gültigkeitsdauer des Nachweises verlängert sich für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zu einer Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

1.5. Befreiung

1.5.1. Von der Eignungsprüfung werden auf schriftlichen Antrag hin befreit:

- a) Bewerberinnen oder Bewerber, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
- b) Studienortwechsler mit erfolgreichem Studienverlauf nach dem zweiten Studienjahr,
- c) Studierende in von der Universität anerkannten Austauschprogrammen,
- d) ausländische Studienbewerber ohne Wohnsitz in Deutschland soweit im Ursprungsland keine universitären Prüfungen nach 1.2. angeboten werden.

1.5.2. Der Feststellungsausschuss entscheidet über die Befreiung. Anträge über die Befreiung sind schriftlich unter Angabe und Nachweis der Gründe einen Monat vor der Eignungsprüfung an ihn zu richten.

1.6. Wiederholung und Härtefallregelung

1.6.1. Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung zum nächsten Termin einmal wiederholt werden. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

1.6.2. Härtefallanträge sind schriftlich mit Begründung dem Feststellungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

1.7. Nachteilsausgleich für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

1.7.1. Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Feststellungsausschusses gestatten, dass eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen ist.

1.7.2. Gegebenenfalls können dem Kandidaten auch geeignete Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Prüfung zu absolvieren. Der Gebrauch solcher Hilfsmittel darf jedoch nicht dazu führen, dass die geforderten Leistungen nicht mehr vollständig erbracht werden müssen.

1.7.3. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vier Wochen vor dem jeweiligen Eignungsprüfungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Feststellungsausschuss zu stellen.

1.8. Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids bei dem Vorsitzenden des Feststellungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

1.9. Widersprüche

Widersprüche gegen Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, sind innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin an den Feststellungsausschuss zu richten.

1.10. In-Kraft-Treten

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 16. April 2008 tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft vom 12. April 2006 tritt zeitgleich außer Kraft. Die Satzung nach Satz 1 gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 8. Mai 2008
Universität Hamburg

Anhang

1.2.1. Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit

Ballspielen bedeutet und erschließt situatives Sich-Bewegen in Raum und Zeit, in Abstimmung mit Spielpartnern (Mitspieler, „Gegen“-Spieler) und in Harmonie mit dem Spielgerät (Ball bzw. Schläger). Es ist repräsentiert in einer Vielzahl von sportlichen und/oder geschicklichkeitsorientierten Ballspielformen. Elementare Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspiel-Erfahrungen im Fußball oder Basketball, im Badminton sowie im Jonglieren sind exemplarische und notwendige Voraussetzungen für das erfolgreiche Studium des Lernfeldes „Spielen in sportlichen Zusammenhängen – Zielschussspiele – Rückschlagspiele“.

1.2.1.1. Aufgaben

Aufgabe 1: Jonglage mit drei Tennisbällen

Die drei Tennisbälle werden in mindestens vier mehr als 5 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 1 Punkt

Die drei Tennisbälle werden in mindestens drei mehr als 10 Sekunden dauernden Phasen jonglierend in der Luft gehalten. = 2 Punkte

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

Aufgabe 2: Fußball- oder basketballspezifische Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit demonstrieren (nach Wahl des Bewerbers)

Wer die komplexe Bewertung im Anwendungskontext des Spiels unter a) „Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit“ in einem der beiden Spiele nicht besteht (0 Punkte), erhält die Möglichkeit, sich einer reduzierten Bewertung im vereinfachten Anwendungskontext des Zuspielens nach b) „Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit“ zu unterziehen (1 Punkt erreichbar).

a) Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit in einem Spiel,

- Basketball 3:3 unter einem Korb nach Streetballregeln
oder
- Fußball 5:5 auf einem Kleinfeld 25 x 45 m nach internationalen Fußballregeln,

den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Ballspieltechniken in Abwehr und Angriff demonstrieren können. = 2 Punkte

b) Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit

Durch eine 10-Slalom-Stangen-Reihe einen Fußball mit dem Fuß oder einen Basketball mit der Hand regelgerecht dribbeln können, sowie über ei-

ne Distanz von 9 m (Fußball) bzw. 7 m (Basketball) in einem Korridor von maximal 3 m Breite zügig und regelmäßig (nicht mehr als ein Fehlversuch pro 5 Pässen) passen und stoppen bzw. werfen (beidhändiger Druckwurf) und fangen können. = 1 Punkt

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

Aufgabe 3: Badmintonspezifische Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit demonstrieren

Wer die komplexe Bewertung im Anwendungskontext des Spiels nach a) „Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit“ nicht besteht, erhält die Möglichkeit, sich einer reduzierten Bewertung nach b) „Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit“ zu unterziehen (1 Punkt erreichbar).

a) Komplexe Bewertung der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit

In einem Einzelspiel (internationale Regeln) gegen einen vergleichbar spielstarken Partner den spiel- und situationsgerechten Einsatz von Schlagtechniken im Rückhand-, Vorhand- und Überkopfbereich demonstrieren können (Spiellänge mindestens 5, maximal 10 Minuten). = 2 Punkte

b) Reduzierte Bewertung Ballspiel- und Zuspielfähigkeit

In kooperativen Ballwechselln mittels mindestens Vorhand-Überkopfschlägen, Rückhand-, Seithand- und Unterhand-Schlägen sowie Vorhand-, Seithand- und Unterhandschlägen den Badmintonball über das gesamte Einzelfeld im Spiel halten können. = 1 Punkt

Maximale Punktzahl = 2 Punkte

1.2.1.2. Bestehen der Teilprüfung Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit

Bestanden hat, wer aus den drei Aufgaben nach 1.2.1.1. mindestens 5 Punkte erreicht hat.

1.2.2. Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten

Schaukeln und Schwingen, Springen und Balancieren bilden die grundlegenden Bewegungsbereiche des Sich- Bewegens an Geräten. Ihre Erfahrung auf einem für das erfolgreiche Studium anzusetzenden Eingangsniveau setzt eine spezifische Verschränkung von koordinativen, konditionellen und perzeptiven Fähigkeiten voraus, die Gegenstand dieser Teilprüfung sind.

Gewertet wird jeweils der erste Versuch. Ist dieser Versuch nicht erfolgreich (0 Punkte), wird ein zweiter Versuch zugelassen.

1.2.2.1. Aufgaben

Aufgabe 1: Schaukeln

Trapez, brusthoch; Ergreifen des ausgelenkten Trapezes (Stand auf einem 3 tlg. Turnkasten); Aufschwung vorlings rückwärts zum Stütz; Rück- und Vorschaukeln im Stütz; Schwunghaftes Abrollen vorlings vorwärts am Ende des Vorschwungs zum freien Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Aufschwung in den Stütz = 1 Punkt

Stabiles Schaukeln im Stütz = 1 Punkt

Schwungvolles Abrollen in den freien Stand = 1 Punkt

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

Aufgabe 2: Schwingen

Stillhängende Ringe, Sprung in den Langhang; Vor- und Rückwärtsschwingen der Beine mit sichtbarer Bewegungsübertragung auf den Rumpf; Überdrehen rückwärts gehockt mit Lösen der Hände zum Stand auf einer Landungsmatte unter den Ringen.

Bewertung:

Vor- und Rückwärtsschwingen mit Bewegungsübertragung = 1 Punkt

Vor- und Rückwärtsschwingen mit Bewegungsübertragung und Überdrehen mit Lösen der Hände bis 270 Grad = 2 Punkte

Vor- und Rückwärtsschwingen mit Bewegungsübertragung und Überdrehen mit Lösen der Hände bis 180 Grad = 3 Punkte

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

Aufgabe 3: Freies zyklisches Springen ohne Vorwärtsrotation

3 Minitrampoline in Reihe gestellt, Abstand kleiner oder gleich der Körperlänge des Springenden, je ein kleiner Turnkasten zwischen Trampolin 1 und 2, sowie Trampolin 2 und 3: Anlauf; Sprung von Trampolin zu Trampolin ohne Berührung der Kästen und ohne Halt/oder Zwischensprünge mit abschließender Landung im Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Landung in Trampolin 2 = 1 Punkt

Landung in Trampolin 3 = 2 Punkte

Landung im Stand auf der Matte = 3 Punkte

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

Aufgabe 4: Azyklisches, gerätegebundenes Stützspringen mit Vorwärtsrotation

Minitrampolin, Kasten kleiner/gleich der Hüfthöhe; Anlauf; Springen aus dem

Trampolin mit Handstützüberschlag vorlings vorwärts über den Kasten zum Stand auf einer Landungsmatte.

Bewertung:

Überschlag mit gestreckter Hüfte = 1 Punkt
Überschlag mit gestreckter Hüfte und gestreckten Armen = 2 Punkte
Landung in sicherem Stand bzw. kontrolliertem Auslaufen = 1 Punkt

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

Aufgabe 5: Balancieren

Auf ein Rola-Rola-Brett über einem querliegenden Zylinder aufsteigen und über einen messbaren Zeitraum im Gleichgewicht bleiben, so dass das Brett den Boden nicht berührt.

Bewertung:

5 Sekunden Gleichgewicht halten = 1 Punkt
10 Sekunden Gleichgewicht halten = 2 Punkte
15 Sekunden Gleichgewicht halten = 3 Punkte

Höchstpunktzahl = 3 Punkte

1.2.2.2. Bestehen der Teilprüfung

Wird in einer der Aufgaben nach 1.2.2.1. „Demonstration der Bewegungsfähigkeit an Geräten“ kein Punkt erreicht, wird die gesamte Teilprüfung – unabhängig von der Gesamtpunktzahl – als nicht bestanden gewertet.

Wird in jeder Aufgabe nach 1.2.2.1. mindestens ein Punkt erreicht, werden die erreichten Punkte addiert und durch 5 geteilt. Der auf- bzw. abgerundete Teilungswert ergibt die Endpunktzahl. Bestanden hat, wer mindestens 2 Punkte erreicht hat.

1.2.3. Demonstration der Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeit im Tanz

Tanz ist Teil einer ästhetisch orientierten Bewegungskultur. Auf der Grundlage tänzerischen Könnens spielt hier vor allem die Fähigkeit zum Bewegungsausdruck von ausgewählten Themen eine besondere Rolle. Tanz schult die Präsenzfähigkeit und das Darstellungsvermögen sowie das musikalisch-rhythmische Empfinden. Aufgrund dieser besonderen Qualitäten ist Tanz pädagogisch relevant im Rahmen des Studiums der Sport- und Bewegungswissenschaft. Das Eignungsniveau für ein erfolgreiches Studium setzt die Fähigkeit voraus, Bewegungsausdruck, Körper- bzw. Selbstdarstellung und rhythmische Kompetenz miteinander verschränken zu können.

1.2.3.1. Aufgaben

Aufgabe: Buchstaben/Zahlen (ohne Musik) mit dem eigenen Körper im Raum tanzen.

Bewertung:

Rhythmusempfinden = 1 Punkt

Körperpräsenz = 1 Punkt

Kreativität = 1 Punkt

1.2.3.2. Bestehen der Teilprüfung

Bestanden hat, wer mindestens 2 Punkte erreicht.

1.2.4. Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten

Rollen und Gleiten bedeutet und erschließt situatives Sich-Fortbewegen im dynamischen Gleichgewicht in/auf natürlichem oder künstlichem Gelände/Untergrund. Es ist repräsentiert in einer Vielzahl von Roll-, Eis- und Schnee-Sportarten bzw. Bewegungskünsten. Elementare Bewegungserfahrungen und Gleichgewichtsfähigkeit im Inline-Skating sind exemplarische und notwendige Voraussetzungen für das erfolgreiche Studium des Lernfeldes „Rollen und Gleiten“.

1.2.4.1. Aufgaben

Aufgabe 1: Vorwärts-Beschleunigen und -Laufen

Dynamisch aus Sprung- und Kniegelenk abstoßen und mit deutlicher Einbeinphase im Gleichgewicht rollen können. = 1 Punkt

Aufgabe 2: Vorwärts-Lauf-Tempo reduzieren und stoppen

Aus mittlerem Tempo (10-15 km/h) das Tempo reduzieren und bis zum Stoppen abbremsten können (Technikoptionen: Heel-Stop mit dem Fersenstopper, T-Stop, bremsender Canadierbogen). = 1 Punkt

Aufgabe 3: Hindernissen ausweichen

Mit explosiven Side-Steps (beschleunigenden, schnellen seitlichen Nachschritten) Hindernissen ausweichen können. = 1 Punkt

Aufgabe 4: Kurven fahren und gestalten

Mit beidbeinigen Bögen eine Slalomstrecke von 8 Slalomstangen/Pylonen durchfahren können (Belastung des bogenäußeren Skate überwiegend auf der Innenseite der Rollen, Belastung des bogeninneren Skate überwiegend auf der Außenseite der Rollen). = 1 Punkt

Aufgabe 5: Geländeunebenheiten ausgleichen

Aus einem Anlauf von 10-15 m in mittlerem Tempo (10-15 km/h) eine Mini-

rampe mit der Höhe einer durchschnittlichen Bordsteinkante von 5-10 cm
überfahren können. = 1 Punkt

1.2.4.2. Bestehen der Teilprüfung

Bestanden hat, wer aus den fünf Aufgaben nach 1.2.4.1. „Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit im Rollen und Gleiten“ insgesamt mindestens 4 Punkte erreicht hat.

